

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 179-2019  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.215

Eingereicht am: 02.07.2019

Fraktionsvorstoss: Ja  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez) (Sprecher/in)  
SP-JUSO-PSA (Siegenthaler, Thun)  
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

Sitzung Büro Grosser Rat: 17.02.2020  
Antrag Büro Grosser Rat: **Punktweise beschlossen**  
Annahme als Postulat



### Neue verbindliche Regelung der Sessionszeiten und angepasste Traktandenliste

Das Büro des Grossen Rates legt eine angepasste, verbindliche und verlässliche Regelung für die Sessionen fest, die von vier Sessionen pro Jahr ausgeht und Rücksicht nimmt auf die Bedürfnisse von Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern sowie die Einhaltung der Fristen von politischen Geschäften.

Geprüft werden sollen insbesondere folgende Anpassungen:

- Sessionsdauer von Montag bis Freitag
- Sitzungszeiten mit einem früheren Start (auf den öffentlichen Verkehr abgestimmt, d. h. viertelnach oder viertelvor beginnend) oder einem späteren Ende, Anpassung des Sitzungsendes am Donnerstag
- zwei Abendsitzungen pro Woche, die länger dauern
- Fraktionssitzungen in der ersten und zweiten Woche nur am Montagmorgen
- Verlängerung der Sessionsdauer von einzelnen Sessionen auf zweieinhalb oder drei Wochen
- klare Fristen für die Bekanntgabe der genauen Sessionsdauer und -zeiten
- Traktandenliste mit Traktanden erster und zweiter Priorität
- übervolle Traktandenliste (so dass die Session nicht ungeplant früher enden kann)

## Begründung:

Seit der Parlamentsrechtsrevision und der Umsetzung der neuen Regelung im Grossen Rat seit März 2014 gab es mehrere Sessionen, die einige Tage früher endeten, und auch Sessionen, die wesentlich länger dauerten, so beispielsweise die Novembersession 2017, die drei Wochen geplant war und kurzfristig um eine weitere Woche im Januar erweitert werden musste. Dies führt dazu, dass einzelne Geschäfte unter Zeitdruck behandelt werden, andere Geschäfte zurückgestellt werden müssen und dass bei verlängerten Sessionen nicht alle Mitglieder an den Sitzungen anwesend sein können. Mitglieder des Parlaments, die deswegen Stellvertretungen organisieren müssen, haben bei verkürzten Sessionen zudem einen direkten wirtschaftlichen Schaden.

Fünf Jahre nach Einführung der neuen Beratungsformen und Sessionszeiten ist es angebracht, eine neue systematische Regelung zu finden. Heutige Regelung:

### **Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)**

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat versammelt sich periodisch zu ordentlichen Sessionen.

<sup>2</sup> Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident, das Büro des Grossen Rates, 40 Ratsmitglieder oder der Regierungsrat können die Einberufung des Grossen Rates zu einer zusätzlichen Session verlangen, wenn die ordentlichen Sessionen für die Bewältigung der Geschäftslast nicht ausreichen oder besondere Ereignisse oder Entwicklungen dies erfordern.

### **Geschäftsordnung für den Grossen Rates (GO)**

#### **Art. 4 Sessionen und Sitzungen**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat versammelt sich jährlich in der Regel zu fünf Sessionen.

<sup>2</sup> Die Sessionen finden ordentlicherweise in der Stadt Bern statt und dauern längstens zwei Wochen, in der Regel von Montag bis Donnerstag.

<sup>3</sup> Die Ratssitzungen dauern in der Regel

- a am Vormittag von 09.00 bis 11.45 Uhr,
- b am Nachmittag von 13.30 bis 16.30 Uhr,
- c am Donnerstagnachmittag von 13.30 bis 16.00 Uhr.

<sup>4</sup> Der Mittwochabend der ersten und der Dienstagabend der zweiten Sessionswoche können für Abendsitzungen reserviert werden. Abendsitzungen dauern von 17.00 bis 19.00 Uhr.

<sup>5</sup> Fraktionssitzungen dauern in der Regel insgesamt drei Tage pro Session. Für diese Sitzungen werden die Montagvormittage der beiden Sessionswochen und der Dienstagnachmittag der ersten Sessionswoche reserviert.

<sup>6</sup> Der Grosse Rat kann Sessionen und Sitzungen verlängern, vorzeitig beenden oder Beratungen vertagen.

### **Antwort des Büros des Grossen Rates**

Das jetzige Sessionensystem ergibt sich im Wesentlichen aus Artikel 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO), welcher die Anzahl Sessionen sowie die Sitzungstage und Sitzungszeiten in grundsätzlicher Hinsicht festlegt. Die genauere Sessionsplanung und die konkreten

Sessionszeiten werden, spätestens im Vorlauf zu einer Session, durch das Büro mit Verabschiedung des Sessionsplans bestimmt (vgl. Art. 5, 25 und 80 GO).

Das Büro des Grossen Rates hat alles Interesse an einer verbindlichen und verlässlichen Sessionsplanung und selbstverständlich auch an der Einhaltung von Fristen politischer Geschäfte. Auch hat das Sessionensystem den Bedürfnissen von Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern zu entsprechen. Das Büro unterstützt deshalb grundsätzlich die Ziele des Vorstosses, erachtet es aber als nötig, die vorgeschlagenen Massnahmen noch eingehender zu prüfen, weshalb es beantragt, den Vorstoss einzig als Postulat anzunehmen.

Sodann listet der Vorstoss acht Punkte im Detail auf, die geprüft werden sollen. Da Optimierungen beim Sessionensystem nicht zwingend die Umsetzung aller acht Massnahmen erfordern und Grossratsmitglieder zu den vorgeschlagenen Massnahmen unterschiedlicher Ansicht sein können – insbesondere zur Frage, welche Massnahme am miliztauglichsten wäre (z. B. mehr/längere Abendsitzungen und/oder Zusatztage oder -woche), beantragt das Büro, dass über die erwähnten Vorschläge punktweise abgestimmt wird.

Dies ermöglicht es insbesondere auch, gewisse Punkte, falls sie als zu stark ins bestehende System eingreifend aufgefasst werden, direkt abzulehnen. In dieser Hinsicht zu Schwierigkeiten führen könnten die beiden letzten Punkte: Bei einer Priorisierung der Beratungsgegenstände müssten vorab taugliche Kriterien festgelegt werden, nach welchen ein Geschäft in die eine oder andere Kategorie fallen würde. Vor allem aber müsste, um das Ziel des Vorstosses zu erreichen – eine verbindlicherere und verlässlicherere Sessionsplanung – das Büro für die Zuweisung in die eine oder andere Kategorie als abschliessend zuständig bestimmt werden, weil keine verlässliche Sessionsplanung mehr möglich wäre, wenn das Ratsplenum während der Sessionen auf Ordnungsantrag hin noch Umkategorisierungen vornehmen könnte. Bei einem System mit zwei Prioritäten müssten überdies die Regierungsmitglieder jeweils zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten im Rat präsent sein, was die Gesamtplanung zusätzlich erschweren würde und in der Praxis möglicherweise gar nicht durchgesetzt werden könnte. Was weiter die Forderung nach einer übervollen Traktandenliste angeht, damit Sessionen nicht frühzeitig enden würden, ist zu erwähnen, dass es eine solche übervolle Traktandenliste im bernischen System gar nicht gibt, da alle Geschäfte, die für den Grossen Rat behandlungsfähig sind, diesem für die nächste Session auch tatsächlich unterbreitet und nicht zurückgehalten werden; d. h. es gibt nicht noch einen «Speicher» an Geschäften, aus welchem Geschäfte vorverschoben werden könnten.

Zusammenfassend beantragt das Büro aus den erwähnten Gründen und weil der Vorstoss auch nur dazu auffordert, die acht erwähnten Punkte zu *prüfen*, den Vorstoss als *Postulat* anzunehmen sowie *punktweise* Abstimmung, um genauer zu erfahren, wo aus Sicht des Grossen Rates Handlungsbedarf besteht.

Verteiler

- Grosser Rat